

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus (Raum 1. OG)

ST. JOHANN

zugleich als Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde St. Johann
vertreten durch den Ortsbürgermeister

-Vermieter-

und

- Mieter-

Veranstaltung: _____

am/vom _____

§ 1 **Benutzerkreis**

(1) Die Ortsgemeinde St. Johann kann den Veranstaltungsraum im Obergeschoss ihres Gemeindehauses an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten.

(2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2 **Nutzungszweck**

(1) Der Veranstaltungsraum kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.

(2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

(3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 3 **Nutzungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Nutzung ist der Veranstaltungsraum des Gemeindehauses. Der Raum wird mit Mobiliar vermietet.

...

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4 **Nutzungsdauer**

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 **Mietzins**

(1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 3 (1) genannten Räumlichkeiten beträgt für

Privat-/Familienfeiern (Kommunion, Hochzeit, Geburtstag etc.) **120,00 €**

inklusive Nebenkosten z. B. für Wassern, Abwasser Strom, Heizung.

für jeden weiteren Tag jeweils die Hälfte des o.a. Satzes,

(2) Für nicht ortsansässige Benutzer wird das Doppelte des in Absatz 1 genannten Mietzinses festgesetzt.

§ 6 **Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters**

(1) Der Veranstaltungsraum steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.

Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

(4) Der Vermieter ist berechtigt **150,00 €** als Sicherheit für eine ordnungsgemäße Reinigung des Gemeindehauses zu erheben.

Die Kautions wird, wenn keine Ersatzansprüche von Seiten des Vermieters geltend gemacht werden, nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Mieter wieder zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung und Säuberung kann die Kautions auch anteilig zur Bestreitung der entstehenden Kosten für eine Reinigung einbehalten werden.

§ 7

Haftungsregelungen

(1) Dem Mieter wird der Veranstaltungsraum in dem Zustand, in welchem es sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Veranstaltungsraum und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter stellt die **Ortsgemeinde St. Johann** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde St. Johann** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde St. Johann** und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Mieter hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde St. Johann** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde St. Johann an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

§ 8

Kontrollbefugnis der Gemeinde

(1) Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Gemeindehauses untersagen.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

**Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich im Gemeindehaus aufhalten.
Der Mieter / Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.**

St. Johann, den _____

Vermieter

Mieter